

## **Lesefassung**

# **Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schönefeld (Mittagessensatzung)**

(Die Satzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft).

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Organisation, Durchführung
- § 3 Zuschusspflichtige
- § 4 Höhe, Fälligkeit
- § 5 Sonstige Verpflegung

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 2 Ziff. 7 und 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2015 (GVBl. I/15, [Nr. 21]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 08.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Mittagessenversorgung in den sich in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Schönefeld befindlichen Kindertagesstätten erfolgt auf der Grundlage des Versorgungsauftrages entsprechend § 1 Abs. 2 KitaG.

Nach § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten, deren Kind auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages betreut wird, einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen – nachfolgende auch als Essengeld bezeichnet – zu entrichten.

Die vorliegende Satzung regelt die Bereitstellung eines Mittagessens in den kommunalen Kindertagesstätten sowie die Höhe des dafür durch die Personensorgeberechtigten zu entrichtenden Essengeldes.

## **§ 2 Organisation, Durchführung**

1. Die Organisation und Durchführung der Mittagessenversorgung in den sich in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Schönefeld befindlichen Kindertagesstätten kann an Dritte übertragen werden, wobei die Einhaltung der Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. gewährleistet wird. Die Verantwortung der Gemeinde für die Mittagessenversorgung bleibt davon unberührt.
2. Kinder, die in den kommunalen Kindertagesstätten in der Krippe, im Kindergarten sowie im Rahmen der Schulferienbetreuung bzw. an schulfreien Tagen betreut werden, haben bei Anwesenheit in einer Kindertagesstätte in der Mittagessenzeit an der Mittagsmahlzeit teilzunehmen. Für den Fall medizinisch attestierter Gründe kann von dieser Verpflichtung eine Ausnahme erteilt werden, sofern durch den Träger kein geeignetes Mittagessen zur Verfügung gestellt werden kann.

### **§ 3 Zuschusspflichtige**

Zuschusspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine kommunale Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Höhe, Fälligkeit**

1. Das Essengeld, welches in Form einer Gebühr als monatliche Pauschale durch Bescheid erhoben wird, wird auf der Grundlage von 17 Betreuungstagen monatlich berechnet. Mit dem Ansatz von nur 17 Betreuungstagen sind Fehlzeiten des Kindes in der Kita (Urlaub, Krankheit u. ä.) sowie Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen abgegolten.
2. Das Essengeld wird für die in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde stehenden Kindertagesstätten wie folgt festgesetzt:

1,00 Euro je Betreuungstag und Mittagsmahlzeit.

Die Berechnung der monatlichen Pauschale erfolgt danach wie folgt:  
Essengeld (pro Betreuungstag/Mittagsmahlzeit) x 17 Tage.

Die monatliche Pauschale beträgt danach 17,00 Euro.

3. Um die Versorgung der Kinder mit Mittagessen sicherstellen zu können, sind die Zahlungen jeweils zum 5. des laufenden Monats für den Folgemonat fällig. Abweichende Fälligkeitsregelungen, z.B. für den Aufnahmemonat des Kindes in der Kindertagesstätte, können im Gebührenbescheid festgelegt werden.
4. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Kalendertag des Monats, in welchem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird und satzungsgemäß an der Essenversorgung teilnimmt. Sofern die Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Kalendermonats erfolgt, beginnt die Beitragspflicht zum 1. des Folgemonats.
5. Bei Abwesenheit des Kindes, z.B. im Falle einer Erkrankung, Urlaubs oder wegen eines Kuraufenthaltes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen, können die Personenberechtigten für diesen Zeitraum auf entsprechenden schriftlichen Antrag hin von der Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Gebühr befreit werden. Sofern die Abwesenheit nicht auf einer Erkrankung des Kindes beruht, ist der Befreiungsantrag spätestens 14 Tage vor dem Beginn des Befreiungszeitraumes schriftlich an die Gemeinde Schönefeld zu richten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann dem Befreiungsantrag nicht entsprochen werden.
6. Im Falle von Beitragsrückständen von mehr als einer monatlichen Pauschale erfolgt keine Fortsetzung der Mittagessensversorgung.

### **§ 5 Sonstige Verpflegung**

1. Schülerinnen und Schüler der 1. bis 6. Klassen der Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Schönefeld, welche gemäß § 113 BbgSchulG an den Schultagen an einer warmen Mittagsmahlzeit in der Schule teilnehmen können, zahlen im Falle der Hortbetreuung in einer kommunalen Einrichtung in den Ferien sowie an schulfreien Tagen ein Essengeld in Höhe von 1,00 Euro je Betreuungstag und Mittagsmahlzeit. Die Abrechnung erfolgt durch die Gemeinde nach Inanspruchnahme der Einrichtung.
2. Gastkinder i. S. v. § 12 der Kitasatzung der Gemeinde Schönefeld (Satzung vom 14.09.2016, Beschluss Nr. 45/2016 der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld) zahlen im Falle der Betreuung in einer kommunalen Einrichtung ein Essengeld in Höhe von 1,00 Euro je Betreuungstag und Mittagsmahlzeit.

Die Abrechnung erfolgt durch die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bescheidung gemäß § 12 Abs. 3 der Kitasatzung.

3. Die Kosten der sonstigen Verpflegung sind nach § 15 Abs. 1 KitaG i.V.m. § 2 Abs. 1 k Kindertagesstätten – Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV als Sachkosten Teil der Betriebskosten. Diese werden in den Elternbeiträgen entsprechend § 17 Abs. 1 KitaG berücksichtigt.
4. Die Elternbeiträge werden durch gesonderte Satzung erhoben.